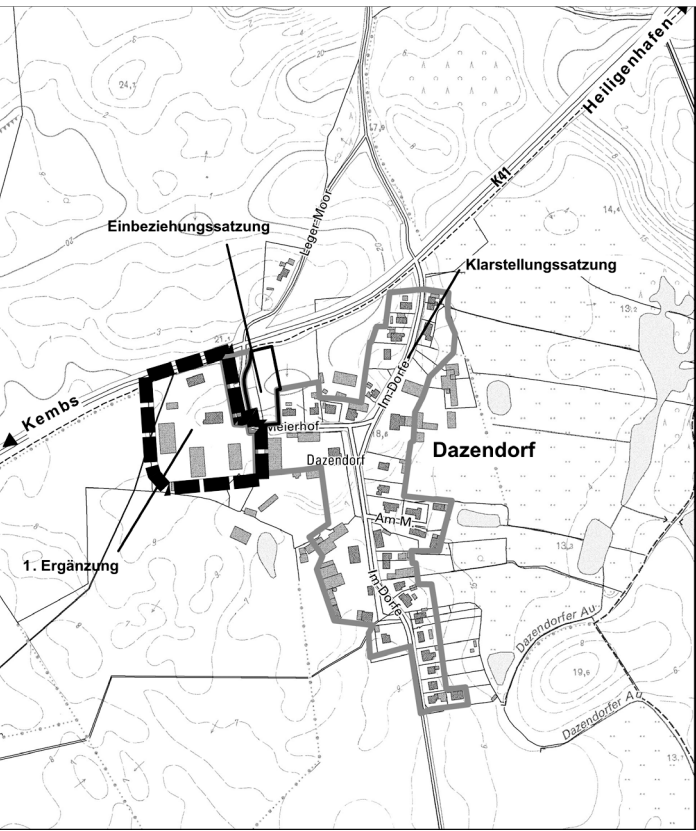


# Bekanntmachung des Amtes Oldenburg-Land

Betreff: Beschluss der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Gremersdorf für eine Fläche am westlichen Rand der Ortschaft Dazendorf, südlich der Kreisstraße 41



Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 28.09.2022 den die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Gremersdorf für eine Fläche am Westlichen Rand der Ortschaft Dazendorf, südlich der Kreisstraße 41, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Ergänzung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung tritt mit Beginn des 04.11.2022 in Kraft. Alle Interessierten können die Ergänzung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2 in 23758 Oldenburg in Holstein, Zimmer 1.13, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Ergänzung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-oldenburg-land.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung](http://www.amt-oldenburg-land.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oldenburg i. H., den 03.11.2022

Amt Oldenburg-Land  
Der Amtsvorsteher  
gez. Bruhn